

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Nein

---

Gesetz: LohnFG § 1 Abs. 1

Leitsatz:

Ist der Arbeiter wegen der Folgen eines mißglückten Selbstmordversuchs arbeitsunfähig krank, so erhält er keine Lohnfortzahlung nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (Bestätigung des Urteils vom 7. Dezember 1972 – 5 AZR 301/72 – AP Nr. 25 zu § 1 LohnFG).

Aktenzeichen: 5 AZR 182/73

Urteil des BAG vom 6. September 1973

LAG Berlin



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 182/73

3 Sa 134/72 Berlin

Verkündet am  
6. September 1973

gez. Weinrich,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Dr. Hirt für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 16. Februar 1973  
- 3 Sa 134/72 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 27. November 1972  
- 14 Ca 473/72 - abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1944 geborene J K war seit 22. April 1971 bei der Beklagten als Malergehilfe beschäftigt und bei der Klägerin gegen Krankheit pflichtversichert. Am 15. Mai 1972 unternahm K durch Einnahme einer Überdosis Schlaftabletten einen Selbsttötungsversuch, der jedoch mißlang. Aufgrund dieses mißlungenen Selbsttötungsversuches war K bis einschließlich 25. Juni 1972 arbeitsunfähig erkrankt. Seit 23. Mai 1972 verweigerte die Beklagte die Fortzahlung des Lohns an ihren erkrankten Beschäftigten mit der Begründung, K habe die Arbeitsunfähigkeit selbst verschuldet. Die Klägerin hat an ihren Versicherten für die Zeit vom 23. Mai bis 25. Juni 1972 insgesamt 1.216,08 DM Krankengeld bezahlt; sie nimmt nunmehr die Beklagte, gestützt auf § 182 Abs. 7 RVO, in Höhe dieser Leistung in Anspruch.

Sie hat deshalb beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.216,08 DM nebst Zinsen zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, die Fortzahlung des Lohnes könne ihr nicht zugemutet werden, da ein Selbstmordversuch geradezu den klassischen Fall eines Selbstverschuldens darstelle. Auch werde die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers überfordert, wenn er zur Lohnfortzahlung verpflichtet werde, obwohl die Arbeitsunfähigkeit auf einen mißglückten Selbstmordversuch zurückzuführen sei.

Die Klage hatte in beiden Vorinstanzen Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat sein Urteil u.a. wie folgt begründet: Bei einem ernstgemeinten Selbstmordversuch, wie er hier vorliege, habe in den meisten Fällen eine partielle Unzurechnungsfähigkeit den Entschluß dazu ausgelöst und seine Ausführung ermöglicht. Unzurechnungsfähigkeit schließe aber jedes Verschulden aus. Aber auch bei Zurechnungsfähigkeit liege kein vorwerfbares Verschulden im Sinne des Lohnfortzahlungsgesetzes vor, wenn der Tod einziges Ziel

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

des versuchten Selbstmords gewesen sei. Ein Mensch, der sich töten wolle, rechne auch mit dem Erfolg seines Selbsttötungsversuches. Verschulden im gesetzlichen Sinne könnte also nur im Sinne leichter Fahrlässigkeit gegeben sein, in dem Sinne nämlich, daß das Risiko des Mißlingens des Selbsttötungsversuches nicht erkannt worden sei. Dieser Verschuldensgrad schließe aber den Lohnfortzahlungsanspruch nicht aus. Der vom Bundesarbeitsgericht im Urteil vom 7. Dezember 1972 vertretenen - vom Verschuldensbegriff abweichenden - Ansicht könne nicht gefolgt werden, weil eine im Ergebnis nicht gewollte Auslegung der gesetzlichen Regelungen für den Fall der Erkrankung des Arbeitnehmers vorliege.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist begründet; sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Abweisung der Klage.

1. Nach den für den Senat bindenden tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts (§ 561 Abs. 2 ZPO) handelte es sich bei dem Selbsttötungsversuch des Rechtsvorgängers der Klägerin um einen ernstgemeinten Selbstmordversuch. Für diesen Fall will das Landesarbeitsgericht auch bei Zurechnungsfähigkeit des zur Selbsttötung Entschlossenen ein Verschulden im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG ausgeschlossen wissen, weil ein Mensch, der sich töten wolle, auch mit dem Erfolg seines Selbsttötungsversuches rechne. Diese These ist an sich richtig, doch hat der Senat in seinem Urteil vom 7. Dezember 1972 - 5 AZR 301/72 - demnächst

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

AP Nr. 25 zu § 1 LohnFG, das auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen ist, die Auffassung vertreten, daß es auch in Fällen dieser Art grundsätzlich nicht darauf ankomme, ob die nach einem mißlungenen Selbsttötungsversuch bestehende Arbeitsunfähigkeit selbstverschuldet ist. Vielmehr liefe es auch in solchen Fällen regelmäßig auf eine Überspitzung der den Arbeitgeber treffenden Fürsorgepflicht hinaus, wollte man ihn zur Lohnfortzahlung während der Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters für verpflichtet halten, die Folge des mißglückten Selbsttötungsversuches ist.

Das Landesarbeitsgericht hat sich zwar kritisch mit der Entscheidung des Senats vom 7. Dezember 1972 auseinandergesetzt, doch vermögen seine Argumente den Senat nicht zu überzeugen; er sieht deshalb keinen Anlaß, seine frühere Rechtsprechung aufzugeben. Wenn das Landesarbeitsgericht meint, die vom Verschuldensbegriff abweichende Ansicht des Senats enthalte eine im Ergebnis nicht gewollte Auslegung der gesetzlichen Regelung für den Fall der Erkrankung des Arbeitnehmers, so kann dem nicht gefolgt werden. Inhaltliche Beschränkungen eines gesetzlichen Anspruchs erschöpfen sich nämlich keineswegs auf die Regelungen im Lohnfortzahlungsrecht, sie entspringen einem allgemeinen Rechtsgedanken und beherrschen alle Teile des Rechts. Wie im Einzelfall bei entsprechender Fallgestaltung die Geltendmachung eines Anspruchs rechtsmißbräuchlich sein kann, so können generelle Erscheinungsformen den Anspruch erst gar nicht entstehen lassen, weil dies dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung widersprechen würde. Wenn das Landesarbeitsgericht weiter zu bedenken gibt, die Rechtsprechung des Senats führe dazu, daß bei gleicher Fallgestaltung auch der Gehaltsfortzahlungsanspruch eines Angestellten entfallen könne, so ist dies in der Tat richtig. Denn die arbeitsrechtlichen Lösungen der Entgeltfortzahlung an Arbeiter im Krankheitsfalle verfolgt den Zweck, diese auch insoweit den Angestellten möglichst

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gleich zu stellen (BAG AP Nr. 2 und 14 zu § 1 LohnFG; wie auch schon BAG AP Nr. 4 zu § 1 ArbKrankhG). Die Rechtsprechung des Senats, die hier nicht entscheidend auf das sogenannte Selbstverschulden abhebt, vermeidet gerade die Gefahr einer Ungleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten bei Arbeitsunfähigkeit nach und infolge eines ernstgemeinten Selbstmordversuchs. Auch gibt der Hinweis des Landesarbeitsgerichts auf das Dienstrecht der Beamten und Richter kein überzeugendes Argument für die Ansicht des Berufungsgerichts ab, denn das Beamtenrecht unterscheidet sich in den verschiedensten Richtungen nicht unerheblich vom privatrechtlichen Dienstvertragsrecht.

Das Urteil des Senats vom 7. Dezember 1972 - 5 AZR 301/72 - hat zwar auch im Schrifttum Widerspruch erfahren. So hat Birk in seiner Anmerkung zu diesem Urteil (AR-Blattei, D Krankheit III A, LohnFG, Entscheidung 42) u.a. bemerkt, die Berücksichtigung der Kalkulierbarkeit von Krankheitsrisiken durch den Arbeitgeber sei eine von außen an den § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG herangetretene Einschränkung, die mit der vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeit des Wegfalls des Lohnfortzahlungsanspruchs nichts zu schaffen habe. Der Senat bleibt demgegenüber aber bei seiner Auffassung, daß das Lohnfortzahlungsgesetz nach seinem Sinn und Zweck und als Ausdruck einer konkretisierten Fürsorgepflichtgestaltung dem Arbeitgeber die Lohnzahlungspflicht auch, aber auch nur in solchen Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters auferlegen wollte, die den Gefahren des täglichen Lebens in und außerhalb der Arbeitszeit entspringen. Das Verschulden bzw. richtiger Selbstverschulden ist nur einer, wenn auch wohl der häufigste und typischste Fall des Anspruchsausschlusses aus dem Grundgedanken der Fürsorgepflichtüberspannung. Nach den Auslegungsregeln des § 133 BGB, der analog auch bei der Gesetzesauslegung heranzuziehen ist, ergibt sich aber nach Meinung des Senats, daß auch andere Fallgestaltungen nach dem Sinn und Zweck des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Gesetzes den Lohnfortzahlungsanspruch ausschließen (vgl. auch das Urteil des Senats vom 9. März 1973 - 5 AZR 523/72 - [demnächst] AP Nr. 30 zu § 1 LohnFG).

2. Wie schon in seinem Urteil vom 7. Dezember 1972 ausgeführt, vertritt der Senat aber auch die Auffassung, daß es Fälle gibt, in denen durch die Lohnfortzahlung auch bei Arbeitsunfähigkeit nach einem Selbstmordversuch die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nicht überspannt wird. Dabei kann die Dauer der Betriebszugehörigkeit des Arbeiters ebenso eine Rolle spielen, wie insbesondere das Betriebsgeschehen vor dem Selbsttötungsversuch und in Bezug auf diesen.

Dafür ergeben sich aber auch im vorliegenden Falle keinerlei Anhaltspunkte. Die Klägerin hat dazu nichts vorgebracht; nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts war der Rechtsvorgänger der Klägerin im Zeitpunkt des Selbsttötungsversuches knapp 13 Monate bei der Beklagten beschäftigt. Es ergeben sich somit insoweit keine Besonderheiten gegenüber dem der Entscheidung des Senats vom 7. Dezember 1972 zugrundeliegenden Sachverhalt, die eine andere rechtliche Beurteilung rechtfertigen könnten.

3. Bei dieser Sach- und Rechtslage kann dahingestellt bleiben, ob die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen begründet wären. Für seine sachlich-rechtliche Beurteilung konnte der Senat nämlich unterstellen, daß der Rechtsvorgänger der Klägerin bei Begehung des Selbsttötungsversuchs unzurechnungsfähig war. Sicher ist richtig, wenn die Revision meint, es gebe keinen Erfahrungssatz, daß der Selbstmordversuch eines jungen Menschen immer als ernstgemeint anzusehen sei, doch kommt auch dieser Revisionsrüge aus den dargelegten Gründen keine entscheidungserhebliche Bedeutung mehr zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

gez. Dr. Schröder

Siara

Bichler

Dr. Hirt

E. Schleinkofer



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

